



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 03.12.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen III A 4 - Th
bei Antwort bitte angeben

Herr Thier

Telefon 0211 855-3341

Telefax 0211 855-3705

juergen.thier@mags.nrw.de

**Ihre IFG-Anfrage vom 24.06.2020 über die Plattform fragdenstaat.de
zum Ausbruchsgeschehen in Gütersloh**

Ihren Antrag vom 24.06.2020 auf Zusendung aller internen Unterlagen zum Ausbruchsgeschehen in Gütersloh habe ich erhalten. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie setzen wir alle zur Verfügung stehenden Ressourcen dafür ein, die vielfältigen Herausforderungen der Situation zu bewältigen. Leider kann es dabei passieren, dass Schwerpunkte in der Bearbeitung gesetzt werden müssen und sich daher die Beantwortung von Anfragen verzögern kann. Für die lange Bearbeitungszeit bitte ich daher um Ihr Verständnis.

Die von Ihnen angefragten internen Unterlagen haben wir bereits im Zusammenhang mit einer ähnlich gelagerten Anfrage über die Plattform fragdenstaat.de umfassend zur Verfügung gestellt. Sie finden die Unterlagen unter der Anfragenummer 189601 oder unter dem Link <https://fragdenstaat.de/a/189601>. Gemäß § 5 Abs. 4 2. Alternative IFG NRW verzichte ich daher auf den individuellen Versand der von Ihnen angefragten Unterlagen. Ich verweise ausdrücklich auf den dazugehörigen Bescheid, dort veröffentlicht am 14. August 2020 um 14:11 Uhr, hinsichtlich der nicht herausgegebenen Unterlagen und der

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

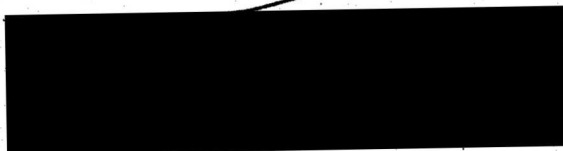
diesbezüglichen Ablehnungsgründe, die in analoger Weise für Ihr Informationsbegehren gelten.

Seite 2 von 3

Über die dort bereitgestellten Informationen hinaus gibt es im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen keine weiteren internen Unterlagen zum Ausbruchsgeschehen in Gütersloh.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Thier)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sollte sich Ihr Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen befinden, ist die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollten Sie in Nordrhein-Westfalen wohnen, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Ihr Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen befindet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht

geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.